



Ergeht per online Formular an:
Europäische Chemikalienagentur

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/17/182/Su	4393	21.9.2017
	DI Dr. Marko Sušnik		

Beschränkung von Diisocyanaten

In einigen Branchen der österreichischen Industrie, wie z.B. konkret bei der Herstellung von Kühl- und Gefriergeräten, werden zur Isolierung PU-Schäume verwendet. Diese werden in voll- oder teilautomatischen Prozessen in die Formen eingebracht. Eine Untersuchungspflicht gemäß Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) besteht für Mitarbeiter nicht, da sie keiner entsprechenden Exposition ausgesetzt sind. Eine Exposition tritt nur bei Instandhaltungstätigkeiten auf.

Die österreichische Rechtslage sorgt und sorgt auch weiterhin dafür, dass im industriellen Umfeld keine gesundheitliche Beeinträchtigung auftritt. Gemäß §4 des Arbeitnehmerschutz-Gesetzes sind Arbeitgeber verpflichtet, die bei Verwendung von Arbeitsstoffen auftretenden Gefahren zu beurteilen. Diese Beurteilung mit den damit verbunden technischen und organisatorischen Maßnahmen fließen in die Unterweisung gemäß §14 ein. Diese hat vor Aufnahme der Tätigkeit unter Berücksichtigung der speziellen Arbeitssituation zu erfolgen. Eine regelmäßige Wiederholung ist ebenso gefordert und wird in der Praxis einmal jährlich durchgeführt.

Eine extern durchzuführende Schulung der Mitarbeiter ist daher aus unserer Sicht nicht erforderlich, da sie zu einer Duplizierung der Verpflichtungen führt. **Wir sind der Meinung, dass Arbeitnehmerschutz-Bestimmungen nicht im Chemikalienrecht geregelt gehören.** Die Informationen und Daten, die gemäß REACH Titel IV in der Lieferkette weiterzugeben sind, ermöglichen ausreichende Schulungen im Rahmen der Arbeitnehmerschutz-Regelungen.

Analog zur Vorgangsweise im Chemikaliengesetz für den Umgang mit Giften kann die Unterweisung gemäß Arbeitnehmerschutz-Gesetzgebung von einer fachlich kompetenten Person (Chemiker, Sicherheitsfachkraft) intern durchgeführt werden.

Abschließend gilt festzuhalten, dass gerade in Österreich die Berufsausbildung im handwerklichen bzw. gewerblichen Bereich im EU-weiten Vergleich besonders hochwertig ist. Im Rahmen dieser Ausbildungsschienen wird der Umgang mit relevanten Werkmitteln umfassend vermittelt. **Eine zusätzliche Ausbildungsanforderung nach Chemikalienrecht könnte eine 3-jährige praktische und berufliche Berufsausbildung nicht ersetzen.** Damit wäre eine solche Anforderung für österreichische Verhältnisse eine reine **bürokratische Pflichtübung**, die unnötige Ressourcen verschlingen würde. Umso kritischer würden deshalb wiederkehrende Auffrischungsschulungen gesehen werden und werden **seitens der WKÖ klar abgelehnt.**

Die Anforderungen zur Personenqualifikation nach Art. 10 der EU-F-GaseVO Nr. 517/2014 weisen eine starke Ähnlichkeit mit dem konsultierten Vorhaben auf. Für Österreich bedeuteten die dort festgeschriebenen Mindestanforderungen **keinen Mehrwert an Qualifikation**, da die relevanten Berufsbilder dies Anforderungen in einem weiteren Rahmen umfassen. Deshalb werden in Österreich relevante Berufsabschlüsse als ausreichend im Sinne des Art. 10 anerkannt. Die administrative Verwaltung obliegt den relevanten Organisationen der Wirtschaftskammer Organisation im übertragenen Wirkungsbereich. Faktisch wurde damit aber ein **unnötiger Bürokratieapparat geschaffen**, der auf Basis von Lehrabschlusszeugnissen, möglichst unbürokratisch im vorgegebenen EU-Rahmen ein Zertifikat nach EU-VO ausstellt.

In diesem Sinne lehnt die WKÖ jegliche Ausbildungsanforderungen im diskutierten Bereich jedenfalls für österreichische Unternehmen ab und fände solche als nicht zweckmäßig. Bei Bedarf wäre denkbar und wesentlich sinnvoller, dass bestehende Lehrinhalte, wenn notwendig, punktuell angepasst werden würden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der von uns formulierten Bedenken und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung unter:

Marko Sušnik
Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T: +43 (0)5 90 900-4393, F: +43 (0)5 90 900-269
E: marko.susnik@wko.at, W: <http://wko.at/reach>